

Fallstudie Grenzüberschreitende Strafverteidigung

- RA Mag. Dr. Helmut Blum
- Prag, 30.11.2013

Fallstudie Ermittlungsverfahren (1)

- 1. Problemstellung:

- „Maßnahmen der gegenseitigen
Rechtshilfe“

Rechtsquellen (1)

- Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen BGBl. 1969/41 idgF.
- Europaratsabkommen.
- Art. 1: Anwendungsbereich: Rechtshilfe in allen Verfahren hinsichtlich strafbarer Handlungen
- Abs 2: ausgenommen Verhaftungen, Vollstreckung von verurteilenden Erkenntnissen, militärisch strafbare Handlungen.

EuRHÜb (2)

- Art. 2: Weigerungsgründe
- Politisch oder fiskalisch strafbare Handlungen
- Ordre Public.
- Rechtshilfe-Ersuchen: Art. 3-6
- Zustellung von Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen: Art 7

EuRHÜb (3)

- Erscheinen von Zeugen, Sachverständigen und Beschuldigten: Art 8-12.
- Art 13: Strafregister
- Art 22: Austausch von Strafnachrichten
- Art. 5: Recht der MS, Vorbehalte und Erklärungen anzubringen.
- Vorbehalt Österreichs zu Art 2 lit b. „Geheimhaltungspflicht“.

Zusatzprotokoll

- Zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. Nr. 296/1983:
- Art 1: EuRHÜb gilt auch für fiskalisch strafbare Handlungen.
- Art 2: bei Vorbehalt der gegenseitigen Strafbarkeit – Erleichterungen für Fiskaldelikte.

Zusatzprotokoll (2)

- Präzisierung zum österreichischen Geheimhaltungsvorbehalt: Verwendung der Daten nur in dem Strafverfahren, für das um Rechtshilfe ersucht wird sowie unmittelbar zusammenhängende Abgabenverfahren.

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland

über die Ergänzung des Europäischen
Übereinkommens über die Rechtshilfe in
Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr.
36/1977;

über die Ergänzung des Europäischen
Übereinkommen über die Rechtshilfe in
Strafsachen vom 20. April 1959 und die
Erleichterung seiner Anwendung (BGBl. 1977/36)

Vertrag Deutschland (2)

- Art VI Ergänzungsübereinkommen:
Gestattung der Anwesenheit der Teilnahme
bei Vertretungshandlungen im ersuchten
Staat;
- Recht, ergänzende Fragen oder Maßnahmen
anzuregen.

Vertrag Deutschland (3)

- Art X Ergänzungsübereinkommen:
Übermittlung von Strafregisterauszügen für
Zwecke der Strafrechtspflege.

SDÜ

- Übereinkommen über den Beitritt der Republik Österreich zu den am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985, BGBl. III Nr. 65/2005.

SDÜ (2)

- Art. 39: grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit.
- Art. 40: Fortsetzung der Observation in einem anderen MS.
- Art. 41: Fortsetzung der Observation in einem anderen MS („Nacheile“)

SDÜ (3)

- Art. 48-53: „Rechtshilfe in Strafsachen“:
- Art. 49: Erweiterung der Rechtshilfe auf:
- Verfahren betreffend strafrechtliche Entschädigungen;
- Gnadenverfahren;
- Bedingte Strafnachricht, bedingte Entlassung; Strafaufschub; Strafunterbrechung.

SDÜ (4)

- Art. 50: Erweiterung der Rechtshilfe auf Übertretungen von Verbrauchssteuern, Mehrwertsteuern und Zoll
- Art 51: Erweiterung der Rechtshilfe betreffend Durchsuchungen und Beschlagnahmen.

EU-RHÜ

- Übereinkommen – gem Art 34 des Vertrages über die EU vom Rat erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der EU, BGBl. III 2005/65.

EU-RHÜ (2)

- Art 1: ergänzt die zuvor genannten Übereinkommen und lässt bi- bzw. multilaterale Verträge zwischen den MS unberührt.
- Art 3: Erweiterung der Rechtshilfe in Strafsachen auf
- Verwaltungsübertretungen, wenn auch ein in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann.
- Juristische Personen als Täter.

EU-RHÜ (3)

- Spezifische Formen der Rechtshilfe:
- Rückgabe: Art 8
- Zeitweilige Überstellung inhaftierter Personen zu Ermittlungszwecken: Art. 9
- Vernehmung per Videokonferenz: Art. 10
- Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen per Telefonkonferenz: Art. 11

EU-RHÜ (4)

- Gemeinsame Ermittlungsgruppen: Art. 13
- Verdeckte Ermittlungen: Art. 14
- Überwachung des Telekommunikationsverkehrs: Art 17-22
- Art. 23: Schutz personenbezogener Daten.

Protokoll

- Zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der EU; BGBl. II 2005/65.
- Erwägungsgründe:
- Notwendigkeit der Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität, der Geldwäsche und der Finanzkriminalität

Protokoll (2)

- Art. 1: Auskunftersuchen zu Bankkonten:
- Auskunft, ob ein Bankkonto besteht.
- Mindeststrafe 4 Jahre im ersuchenden, mindestens 2 Jahre im ersuchten Staat.
- Art. 2: Auskunftersuchen zu Bankgeschäften:
- Auskunft über bestimmte Bankkonten und über Bankgeschäfte in einem definierten Zeitraum.

Protokoll (3)

- Ersuchen um Überwachung von Bankgeschäften.
- Art. 7: Bankgeheimnis allein ist kein Ablehnungsgrund.
- Art. 10: Befassung des Rates mit abgelehnten Ersuchen.¹

Überlegungen zu Fall 1

- Slowakei hat EU-RHÜ und Protokoll dazu ratifiziert.
- Art.1 Protokoll: Mindeststrafdrohung zu beachten.
- Art. 1-2: regelt nur Auskünfte, nicht aber Durchsuchungen, Beschlagnahmen etc.
- Art. 3: Überwachung von Bankgeschäften und Übermittlung des Ergebnisses der Überwachung an den ersuchenden MS.

Überlegungen (2)

- Erklärungen Österreichs zu Art.1 Abs 5 und zu Art. 2 Abs 4 des Protokolls: Auskunft nur nach Maßgabe jener Bedingungen, die für Durchsuchung und Beschlagnahme gelten:
- Verweis auf Art. 51 SDÜ:
- Mindeststrafe 6 Monate in beiden MS
- Erledigung des Rechtshilfeersuchens mit den nationalen Rechtsvorschriften vereinbar.

Überlegungen (3)

- Bankgeheimnis?
- Vorbehalt Österreichs zu Art. 2 lit b EuRHÜb: Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungsverpflichtungen geeignet „wesentliche Interessen der Republik Österreich zu beeinträchtigen“.
- Erklärung Österreichs zum Zusatzprotokoll zum EuRHÜb: Rechtshilfe nur unter der Bedingung, dass

Überlegungen (4)

- Auskünfte und Beweise nur in dem konkreten Strafverfahren und unmittelbar zusammenhängenden Abgabenverfahren verwendet werden dürfen.
- Art. 7 Protokoll: Bankgeheimnis keine Grundlage für Ablehnung jeglicher Zusammenarbeit in Bezug auf ein Rechtshilfeersuchen.

Überlegungen (5)

- Durchsuchungen der Wohnungen:
- Art. 51 SDÜ:
- Strafdrohung mindestens 6 Monate.
- Einhaltung der Verfahrensvorschriften der StPO für Durchsuchungen.
- Ansonsten keine weiteren Beschränkungen.

Überlegungen (6)

- Polizeiliche Vernehmung von C.:
- Zeugin M.:
- Art 10 EuRHÜb: besonderer Hinweis im Rechtshilfeersuchen erforderlich; Ersuchen muss auch die annähernde Höhe der erstatteten Zeugengebühren benennen. Vorschuss auf Gebühren auf besonderes Ersuchen.
- Zeuge ist vorzuladen, seine Entscheidung ist dem ersuchenden Staat mitzuteilen.

Überlegungen (7)

- Art 8 EuRHÜb: Nichterscheinen des Zeugen darf weder bestraft, noch sonst sanktioniert werden (auch bei Vorladung im Inland).
- Art 12 EuRHÜb: erscheint M. in der Slowakei, darf sie wegen strafbarer Handlungen vor der Einvernahme weder verfolgt, noch in Haft gehalten noch sonstigen Freiheitsbeschränkungen unterworfen werden.

Überlegungen (8)

- Zeitweilige Überstellung des inhaftierten Q.:
- Art. 9 EU-RHÜ:
- Anwesenheit von Q. in der Slowakei muss für die Ermittlungshandlung notwendig sein.
- Vereinbarung der betroffenen MS notwendig.

Überlegungen (9)

- Q. muss in der Slowakei in haft bleiben (Art. 11 Abs. 3 EuRHÜb);
- Verfolgungsfreiheit für Q entsprechend Art. 12 EuRHÜb.
- Haftanrechnung.

Überlegungen (10)

- Telefonüberwachung: Art. 17-22 EU-RHÜ.
- Datenschutz: Art. 23 EU-RHÜ: personenbezogene Daten nur verwendbar:
für Verfahren aufgrund des Abkommen,
unmittelbar zusammenhängende Verfahren,
Gefahr für die öffentliche Sicherheit;
Zustimmung des übermittelnden MS.

Überlegungen (11)

- Art. 10 EU-RHÜ: Videokonferenz zur Vernehmung von Zeugen und SV, wenn persönliches Erscheinen nicht zweckmäßig oder möglich ist.
- Möglich auch für die Vernehmung des Beschuldigten
- Aussagenverweigerungsrechte beider MS anwendbar.

Überlegungen (12)

- Art. 11 EU-RHÜ: Telefonkonferenz
- Muss nach dem Recht des ersuchenden MS zulässig sein.
- Zustimmung des Zeugen/SV erforderlich.
- Vereinbarung über die praktischen Modalitäten.

Überlegungen (13)

- Strafregisterauszug:
- Art. 13 EuRHÜb: Übermittlung für eine Strafsache.
- Art. 22 EuRHÜb: Austausch von Strafnachrichten zwischen den Vertragsparteien mindestens einmal jährlich.

Überlegungen (14)

- Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedsstaaten
- Vergleiche §§ 77-80 EU-JZG: Ersuchen an Zentralbehörde des Urteils-MS.
- Antwortfrist: höchstens 10 Arbeitstage.

Überlegungen (15)

- Anwesenheit von Beamten der Slowakei:
- Art. 4 EuRHÜb: Ersucher MS auf ausdrückliches Verlangen des ersuchenden MS verpflichtet, Zeit und Ort der Erledigung des Rechtshilfeersuchens bekannt zu geben. Wenn ersucher MS zustimmt, können Beamte des ersuchten MS anwesend sein.
- Aber: Vorbehalt Österreichs: keine Zustimmung zur Anwesenheit!

Überlegungen (16)

- Akteneinsicht:
- Art.3 EuRHÜb: Erledigung des Rechtshilfeersuchens in der „in seinen Rechtsvorschriften vorgesehenen Form“.
- § 51 Abs. 2 StPO: Beschränkung der Akteneinsicht, soweit besondere Umstände befürchten lassen, dass der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre.

Variante 1

- Art. VI Rechtshilfevertrag BRD: den Vertretern der am Strafverfahren beteiligten Behörden wird die Anwesenheit bei der Vornahme der Rechtshilfehandlungen gestattet. Recht, ergänzende Fragen oder Maßnahmen anzuregen.
- Zustimmung der jeweiligen Justizministerien notwendig.

Variante 1 (2)

- Art X.: Übermittlung von Strafregisterauszügen
- Art. XVI. Mindestens vierteljährliche Übermittlungen der Strafnachrichten.

Überlegungen (5)

Variante 2

- Art. 8 EU-RHÜ:
- Antrag des ersuchenden MS.
- Anordnung der Rückgabe durch eine Straftat erlangter Gegenstände an den rechtmäßigen Eigentümer durch den ersuchten MS.
- „Unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter“

Variante 3

- Verdeckte Ermittlungen:
- Art 14 EU-RHÜ:
- Gegenseitige Unterstützung bei strafrechtlichen Ermittlungen durch verdeckt oder unter falscher Identität handelnder Beamter
- Bedachtnahme auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und das Verfahren des ersuchten MS.
- Durchführung nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des MS, in dem sie durchgeführt werden.

Variante 3 (2)

- Art 15 und 16 EU-RHÜ:
- Strafrechtliche und zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten.

Zusatzfrage: Besondere Verfahrensrechte

- Entschließung des Rates vom 30. November 2009 über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten (ABl C 295, 4.12.2009):
- Maßnahmen A bis F

Zusatzfrage (2)

- Maßnahme A: Übersetzungen und Dolmetschleistungen. Umsetzung durch:
- Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren.
Umsetzung in Österreich :
StrafprozessrechtsänderungsG 2013, BGBl. I Nr. 195/2013.

Zusatzfrage (3)

- § 56 StPO (Fassung ab 1.1.2014):
Übersetzungshilfe:
- Recht auf Übersetzung wesentlicher Aktenstücke innerhalb angemessener Frist;
Übersetzung weiterer Aktenstücke über begründeten Antrag des Beschuldigten
- Dolmetschleistungen auch für den Kontakt mit dem Verteidiger

Zusatzfrage (4)

- § 126 (2a) StPO : „Geeignete Personen“ als Dolmetscher beizuziehen; von der Justizbetreuungsagentur beizustellen.
- § 126 (b) StPO: Beiziehung anderer geeigneter Personen als Dolmetsch; Vorrang eingetragener Dolmetscher

Maßnahme B

- Belehrung über die Rechte und Unterrichtung über die Beschuldigung.
- Umsetzung durch:
- Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung im Strafverfahren
- Umsetzung durch:
Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 195/2013.

Maßnahme B (2)

- § 50 Abs. 1 StPO:
- Rechtslehre durch StA oder Kriminalpolizei „sobald wie möglich“.
- Pflicht zur Belehrung auch über geänderte Gesichtspunkte des Tatverdachts; Gefährdung des Ermittlungserfolgs.
- Abs 2: Belehrung auf „verständliche Art und Weise“.
- Abs 3: Belehrung ist zu dokumentieren.
- § 52 Abs. 1 StPO: Akteneinsicht

Maßnahmen C und D

- C: Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe
- D: Kommunikation mit Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörde.
- C und T teilweise umgesetzt durch:
- Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom Oktober 2013 über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme

Maßnahmen E und F

- E: Besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige und Beschuldigte (noch keine Umsetzungsrichtlinie ergangen)
- F: Ein Grünbuch über die Untersuchungshaft (KOM (2011) 327).

2. Problemstellung: Europäischer Haftbefehl (EHB)

- Rechtsquellen: Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2003 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten.
- Umsetzung : §§ 3-38 EU-JZG (BGBl. Nr. 36/2004).

Rahmenbeschluss 2002/584/JI

- Erwägungsgründe:
- Abschaffung der Auslieferung zwischen den MS und Ersetzung durch ein vereinfachtes System der Übergabe zwischen den Justizbehörden.
- Beseitigung der Komplexität und Verzögerungsrisiken der Auslieferungsverfahren.

Erwägungsgründe (2)

- EHB als erste Verwirklichung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung.
- Zentralbehörden beschränkt auf praktische und administrative Unterstützung
- Grundlage: hohes Maß an Vertrauen zwischen den MS
- EHB soll zwischen den MS alle Instrumente der früheren Auslieferung ersetzen einschließlich Art. III SDÜ (betreffend Auslieferung).

Erwägungsgründe (3)

- Achtung der Grundrechte; keine Auslieferung bei Gefahr der Todesstrafe, Folter oder unmenschlichen Behandlung oder Strafe.

Anwendungsbereich des EHB (1)

- Abs. 1: Strafverfolgung im Ausstellungsstaat wegen
- Strafbarer Handlung, bedroht mit mindestens einjähriger Freiheitsstrafe (Maßnahme)
- Muss auch im Vollstreckungsstaat gerichtlich strafbare Handlung sein.
- Bezeichnung, Notwendigkeit eines Antrags oder Ermächtigung im Vollstreckungsstaat irrelevant.

Anwendungsbereich (2)

- Abs.2: Vollstreckung einer Freiheitsstrafe(Maßnahme)
- Noch mindestens 4 Monate zu vollstrecken.
- Gerichtlich strafbare Handlung im Vollstreckungsstaat
- Zusammenrechnung mehrere Freiheitsstrafen (Strafreste)

Anwendungsbereich (3)

- Keine Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit:
- Straftat gemäß Anhang I, Teil A.; begriffliche Übereinstimmung mit Recht des Vollstreckungsstaats irrelevant.
- Strafdrohung im Ausstellungsstaat mindestens 3 Jahre

Anwendungsbereich (4)

- Ist EHB zulässig, erfolgt Auslieferung auch wegen geringfügigerer Straftaten, wenn ansonsten EHB unzulässig wäre.

Vollstreckung des EHB gegen Österreicher (1)

- Verfassungsbestimmung: § 5 Abs.1 :
Vollstreckung nur nach Maßgabe des § 5.
- Abs. 2: keine Vollstreckung wegen Taten, die dem Geltungsbereich der österreichischen Strafgesetze unterliegen.
- Abs. 3: keine Vollstreckung, wenn keine Taten im Ausstellungsstaat begangen wurden und nach österreichischem Recht außerhalb des Bundesgebiets begangene Strafen dem Geltungsbereich der österreichischen Strafgesetze unterliegen würden.

Österreicher (2)

- Abs 4: keine Vollstreckung zum Vollzug einer Freiheitsstrafe (Maßnahme)
- Bei Ersuchen um Vollstreckung :
amtswegige Vollstreckung in Österreich gemäß den §§ 39-44, wenn ansonsten EHB zulässig.

Österreicher (3)

- Abs 5: Vollstreckung zur Strafverfolgung nur unter der Bedingung der Rücküberstellung nach Österreich zum Strafvollzug.
- Abs. 6: Verzicht auf Rechte erst in der Haftverhandlung möglich; nur zu gerichtlichem Protokoll möglich.

Vollstreckung des EHB gegen Unionsbürger mit Daueraufenthalt § 5a

- Fünfjähriger ununterbrochener rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich:
- Vollstreckung zum Vollzug einer Freiheitsstrafe unzulässig
- Anwendung des § 5 Abs. 4 EU-JZG.

Österreichischer Tatort

- Keine Vollstreckung des EHB bei Tatbegehung im Inland.
- Verweis auf § 62 StGB.
- Gerichtliche Strafbarkeit im Inland irrelevant.

Österreichische Gerichtsbarkeit(1)

- Vollstreckung unzulässig bei
- Endgültiger Entscheidung im Inland, die nur über ordentliche Wiederaufnahme aufhebbar ist
- Anhängigkeit oder Einleitung eines Strafverfahrens wegen derselben Tat im Inland

Österreichische Gerichtsbarkeit(2)

- Zurücklegung, Einstellung oder sonstige Außerverfolgung-Setzung wegen derselben Tat durch die StA.
- Ausnahmen von § 6 Abs. 3 EU-JZG:
- Vorzug der Verfolgung im Ausstellungsstaat wegen besonderer Umstände des Falls, Wahrheitsfindung, Schutz berechtigter Interessen des Opfers

Österreichische Gerichtsbarkeit(3)

- Verfahrensbeendigung aus Mangel an Beweisen oder fehlendem (fehlender) Antrag/Ermächtigung
- § 65 StGB.

Entscheidung dritter Staaten oder internationaler Gerichte § 8 EU- JZG

- Vollstreckung unzulässig bei
- Rechtskräftigem Freispruch in einem anderen MS
- Rechtskräftiger Verurteilung in einem anderen MS + Vollstreckung der Strafe
- Endgültige Außerverfolgungsetzung durch die StA eines MS, in dessen Hoheitsgebiet die Tat zumindest teilweise begangen wurde mit Wirkung des § 7 Abs.1
- Rechtskräftigem Freispruch im Tatortstaat
- Vorliegen eines Urteils eines internationalen Gerichtshofes.

Weitere Vollstreckungshindernisse

- § 9: keine Vollstreckung gegen Strafunmündige
- § 10: Verjährung nach österreichischem Recht. Amnestie in Österreich.

Abwesenheitsurteile: § 11

- Vollstreckung nur zulässig, wenn bestimmte Garantien eines fairen Strafverfahrens in der auszustellenden Bescheinigung dokumentiert sind:
- Fristgerechte persönliche Ladung
- Vertretung durch einen Verteidiger
- Urteilszustellung
- Etc.

Abwesenheitsurteile (2)

- Antrag auf Ausfolgung einer Urteilsausfertigung durch den Betroffenen anlässlich der Vernehmung zum EHB: § 11 Abs. 2 EU-JZG
- Übersetzung des Spruchs und der Rechtsbelehrung in eine „verständliche Sprache“.

§ 12 EU-JZG

- Anwendbarkeit auch bei fiskalisch strafbaren Handlungen
- Unabhängig von der Vorschreibung gleichartiger Steuern in Österreich.

Verfahren (1)

- Zuständigkeit : § 26 ARHG
- Unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen den beteiligten Justizbehörden (§ 14)
- § 15: Vorrang der Übergabe vor anderen „Außer-Landes-Bringungen“.
- § 16: Einleitung des Übergabeverfahrens durch die StA, wenn

Verfahren (2)

- Aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sich eine Person im Inland befindet,
- Gegen die ein EHB besteht oder im SIS eine Fahndung zur Festnahme ausgeschrieben ist.

Verfahren (3)

- Rechtsbelehrung des Festgenommenen in einer verständlichen Sprache gemäß § 16a EU-JZG.
- Anbot der Übergabe durch die StA auch ohne Vorliegen eines EHB: § 17 EU-JZG.
- Verhängung der „Übergabehaft“ durch das Gericht auf Antrag der StA.
- § 29 ARHG gilt sinngemäß.

Verfahren (4)

- Prüfung der Voraussetzungen für Übergabe anhand des EHB; Verdachtsprüfung nur im Umfang des § 33 ARHG (§ 19 Abs. 1)
- § 19 Abs. 4: Einwände der betroffenen Person betreffend die Verletzung anerkannter Grundsätze des Vertrags über die EU bzw. Verdacht der Diskriminierung.

Verfahren (5)

- Vereinfachte Übergabe (§ 20):
- Zustimmung des Betroffenen zur Vollstreckung des EHB ohne förmliches Verfahren.
- § 21: Entscheidung über die Übergabe; Fristen.
- § 24: Durchführung der Übergabe.

Verfahren (6)

- § 25: Aufschiebung der Übergabe
- § 26: Bedingte Übergabe
- § 29: Fahndung
- § 30: Inhalt und Form des EHB: Formblatt laut Anhang II.

Fall 2

Anwendungsbereich der EHB: § 4 EU-JZG

Vollstreckung gegen österreichische

Staatsangehörige: § 5 EU-JZG

Abs. 5: bedingte Übergabe?

Abs. 2: strafbare Handlung in Österreich?

§ 7 Abs. 2 Z1. EU-JZG: Einleitung eines
Strafverfahrens in Österreich?

Variante 1

- § 7 Abs. 1 EU-JZG: Endgültige
Entscheidung? Ordentliche
Wiederaufnahme?
- § 7 Abs. 2 Z2 EU-JZG:
Außerverfolgungsetzung durch die StA.

Variante 2

- Art 54 SDÜ:
- „Wer durch eine Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilt worden ist, darf durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat nicht verfolgt werden, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann.

Variante 2 (2)

- Betreffend C: § 5 Abs. 4: Vollstreckung gegen Österreicher unzulässig. Strafe in Österreich ohne gesonderten Antrag zu vollziehen (§§ 39-44 EU-JZG).
- Vollstreckung gemäß § 40 EU-JZG unzulässig?
- Z.9: Kriterien für Abwesenheitsurteil erfüllt?
- Z.12: Verletzung von Grundrechten oder wesentlichen Rechtsgrundsätzen?

Variante 2 (3)

- Betreffend Q:
- § 6: österreichischer Tatort?
- § 7 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 2 Z.2 EU-JZG.
- § 11 Abwesenheitsurteile.
- § 19 Abs. 4 EU-JZG: Verletzung anerkannter Grundsätze der EU?

Variante 3

- Zu a: Strafbarkeit nach österreichischem Recht verjährt (§ 57 StGB): Vollstreckung des EHB unzulässig.
- Zu b: Vollstreckung des EHB gemäß § 8 Z1. Unzulässig: Verurteilung durch einen anderen MS, Strafe nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckbar.

Variante 2 (4)

- Zu c: Keine Vollstreckung des EHB wegen Vorliegen einer Inlandstat: Österreichischer Tatort (6 EU-JZG).

Fall 3

- Grundsatz der Spezialität: § 31 EU-JZG.
- Keine Verfolgung von Q. wegen Spezialität der Auslieferung
- Verfolgung von C. ?

3. Problemstellung: Gegenseitige Anerkennung von Überwachungsmaßnahmen

Fall 4:

Rechtsquellen:

Vorschlag des Rates für einen Rahmenbeschluss über die Europäische Überwachungsanordnung in Ermittlungsverfahren innerhalb der Europäischen Union (KOM (2006) 468).

Rechtsquellen (2)

- Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft

Rahmenbeschluss 2009/829/JI

- Erwägungsgründe:
- Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung soll auch im Ermittlungsverfahren gelten.
- Verbesserung des Schutzes der Allgemeinheit und Stärkung des Rechts gesetzestreuer Bürger, in Sicherheit zu leben.

Erwägungsgründe (2)

- Stärkung der Freiheit und der Unschuldsvermutung durch Förderung von Maßnahmen ohne Freiheitsentzug als Alternative zur Untersuchungshaft
Gebietsfremde sind eher gefährdet, in Untersuchungshaft zu kommen als Gebietsansässige. Gleichbehandlung soll sichergestellt werden.

Erwägungsgründe (3)

- Sicherstellung der Überwachung der Maßnahmen im Vollstreckungsstaat und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens durch Sicherstellung des Erscheinens des Angeklagten vor Gericht
- Vorrang der Anwendung bei „weniger schwerwiegenden“ Straftaten

Umsetzung durch die §§ 100-121 EU-JZG

- Voraussetzungen: § 100.
- Anhängiges Strafverfahren in einem anderen MS
- Natürliche Person mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Inland
- Zustimmung zur Rückkehr nach Österreich nach Rechtsbelehrung

Voraussetzungen (2)

- Entscheidung über Anwendung gelinderer Mittel durch die Justizbehörden eines anderen MS
- Ersuchen des Anordnungsstaats
- Gelinderes Mittel iSd § 100 Abs. 2 EU-JZG
- Überwachung nicht unzulässig nach § 101 EU-JZG

§ 101 EU-JZG

- Wohnsitz/ständiger Aufenthalt nicht im Inland
- Kein gelinderes Mittel iSd § 100 Abs.2
- Rechtskräftige Entscheidung im Inland oder bereits vollstreckte Entscheidung in einem anderen Staat wegen der Tat
- Tat in Österreich nicht strafbar (ausgenommen Taten nach Anhang I, Teil A)

§ 101 EU-JZG (2)

- Verjährung der Tat
- Verstoß gegen die Immunität
- Strafunmündigkeit des Betroffenen
- Vollstreckung des EHB müßte abgelehnt werden
- Verletzung von Grundrechten oder wesentlicher Rechtsgrundsätze iSd Art 6 AEUV

Verfahren (1)

- Zuständigkeit: Landesgericht
- Übermittlung der zu überwachenden Ent-
- Scheidung und einer Bescheinigung nach Anhang XII (deutsche Übersetzung)
- Anhörung des Betroffenen
- Entscheidung durch Beschluss; Beschwerde an OLG mit aufschiebender Wirkung

Verfahren (2)

- Nach Übernahme: Anwendung österreichischen Rechts
§ 106: Anpassung gelinderer Mittel an das österreichische Recht;
Verschlechterungsverbot.
Entscheidungsfrist : 20 Arbeitstage

Folgeentscheidungen

- Anordnungsstaat bleibt zuständig für
- Erneuerung, Überprüfung, Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung über gelindere Mittel.
- Änderung der gelinderen Mittel
- Ausstellung eines Haftbefehls/sonstige vollstreckbare Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung

Verfahren (3)

- Verständigungspflichten des österreichischen Gerichts gegenüber dem Anordnungsstaat: § 111.

Verpflichtung des österreichischen Gerichts zur Übergabe des Betroffenen bei Ausstellung eines Haftbefehls : § 113.

Lösung Fall 4

- Wenn keine gelinderen Mittel angeordnet werden, sind die §§ 100ff EU-JZG nicht anwendbar.
- Ansonsten: §§ 115-121: Erwirkung der Überwachung in einem anderen MS:
- Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt des Betroffenen in einem anderen MS

Lösung Fall 4 (2)

- Zustimmung des Betroffenen
- Anhörung der StA und des Betroffenen.
- Verordnung des BMJ über abweichende Regelungen (§ 100 Abs 2 EU-JZG)
- Kontakt mit Vollstreckungsstaat nach § 115 Abs. 3 EU-JZG
- § 101 Abs. 4 EUJZG: Anwendung auch in Abgaben-, Steuer-, Zoll und Währungsangelegenheiten.

Lösung Fall 4.1.

- Verfahren nach den §§ 100ff EU-JZG
- § 101 EU-JZG: Unzulässigkeit der Überwachung.

Fallstudie: „Strafverfahren und Strafvollstreckung“

- 1. Problemstellung:
- „Berücksichtigung von Verurteilungen aus anderen Mitgliedsstaaten“

Rahmenbeschluss 2008/675/JI

- Des Rates vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren (Abl. III L 220/32 vom 15.8.2008).

Erwägungsgründe (1)

- Bewertung der strafrechtlichen Vergangenheit eines Täters und Berücksichtigung einer Rückfälligkeit als Grundlage für korrekte Strafbemessung
- Festlegung einer Mindestverpflichtung für die MS
- Sicherung der Einheitlichkeit der Berücksichtigung

Erwägungsgründe (2)

- Gleichwertige tatsächliche bzw. verfahrens- oder materiellrechtliche Wirkungen von Verurteilungen in einem anderen MS wie inländische Verurteilung im jeweiligen MS.
- Keine Berücksichtigung bei unzureichenden Informationen, wenn innerstaatliche Verurteilung nicht möglich gewesen wäre bzw. verhängte Sanktion innerstaatlich nicht verhängt hätte werden können.

Art. 1,2 Rahmenbeschluss

„Verurteilungen“ in einem anderen MS:

- Rechtskräftige Entscheidung eines Strafgerichts, mit der eine person einer Straftat schuldig gesprochen wurde.

Art.3 Rahmenbeschluss

- Abs 1: Berücksichtigung wie eine im Inland erfolgte frühere Verurteilung.
- Abs 2: während des gesamten Strafverfahrens (incl. Strafvollstreckung)
- Keine Abänderung, Aufhebung oder Überprüfung der Verurteilung

Art 5 Rahmenbeschluss

- Umsetzung in den MS bis 15.8.2010.
- § 32 und § 33 (1) Z.2 StGB („schon wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Tat verurteilt wurde“)
- § 33 StGB „Besondere Erschwerungs-
- Gründe – demonstrative Aufzählung.

Beantwortung Fall 1

- JA; das öst Strafgericht kann eine höhere Strafe verhängen.

2. Problemstellung:

- Gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen im Bereich des Freiheitsentzugs

Fall 2

- Rechtsquellen:
- Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen

Erwägungsgründe

- Erleichterung der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen von Gerichts- und Verwaltungsbehörden in einem anderen MS.
- Gilt auch für „Verkehrsstrafen“
- Verweigerung der Vollstreckung bei „diskriminierender“ Bestrafung.

Umsetzung: §§ 53-53m EU-JZG

- Geldsanktionen eines Gerichts eines anderen MS.
- Geldsanktionen (§53 Abs. 3 EU-JZG):
- Geldstrafen oder Geldbußen
- Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung an das Opfer, wenn keine Privatbeteiligung möglich und bei Wahrnehmung „strafrechtlicher Zuständigkeit

Weitere Geldsanktionen

- Verfahrenskosten
- Verpflichtung zur Zahlung an öffentliche Opferkasse.
- NICHT: „vermögensrechtliche Anordnungen“ (Konfiskation, Einziehung, Verfall)
- NICHT: Erkenntnisse über privatrechtliche Ansprüche.

Unzulässigkeit der Vollstreckung

- Taxative Gründe des § 53a EU-JZG
- Fallbezogen:
- Z.3: Rechtskräftige Entscheidung im Inland oder einem anderen Staat.
- Z.10: Entscheidung in Abwesenheit des Betroffenen, Einhaltung des nationalen Verfahrensvorschriften und Wahrung des Parteiengehörs.

Verfahren

- Zuständigkeit : Landesgericht (§ 53b EU-JZG)
- Bescheinigung gemäß Anhang VI (deutsche Übersetzung)
- Entscheidung durch Beschluss – Beschwerde an OLG (hat aufschiebende Wirkung)

Ersatzfreiheitsstrafe

- § 53g EU-JZG: Vollzug bei Uneinbringlichkeit anzuordnen.
- § 53d Abs. 3 EU-JZG: Festsetzung im Beschluss über die Vollstreckung, wenn keine Festsetzung in der zu vollstreckenden Entscheidung, aber Hinweis in der Bescheinigung, dass Verhängung im Entscheidungsstaat zulässig.

Erwirkung der Vollstreckung in einem anderen MS

- §§ 53k-53m EU-JZG.

Beantwortung Fall 2

- Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckbar nach Maßgabe der §§ 53d Abs 3, 53g EU-JZG.
- Privatbeteiligetenzuspruch nicht vollstreckbar (§ 53 Abs.3 letzter Satz EU-JZG).
- Ausnahme: § 53 Abs. 2 Z.3 EU-JZG.

Fall 3

- Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die gegenseitige Anerkennung von Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen

Erwägungsgründe

- Erhöhung der Aussichten auf Resozialisierung durch Aufrechterhaltung der sozialen Beziehungen
- Verbesserung der Kontrolle der Einhaltung der Bewährungsauflagen
- Opferschutz/Schutz der Allgemeinheit

Umsetzung durch die §§ 81-99 EU-JZG

- Voraussetzungen (§ 81 EU-JZG):
- Urteil eines anderen MS über
- Bedingte Strafnachsicht
- Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe oder
- Bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe/vorbeugenden Maßnahme

Weitere Voraussetzungen

- Anordnung einer Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion
- Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt des Verurteilten in Österreich und Rückkehr bzw. Rückkehrabsicht nach Österreich
- Ersuchen des Ausstellungsstaates.

Weitere Voraussetzungen (2)

- Vorliegen einer Bewährungsmaßnahme iSd § 81 Abs. 2 EU-JZG, ansonsten unzulässig.
- Nichtvorliegen eines Grundes für die Unzulässigkeit der Überwachung (§ 82 EU-JZG)
- Z.3: Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung im Inland oder rechtskräftigen, bereits vollstreckten Entscheidung eines anderen Staats

Weitere Voraussetzungen (3)

- Z.9: Abwesenheitsentscheidung/Einhaltung der Verfahrensvorschriften des Ausstellungsstaates/Rechtliches Gehör.

Verfahren

- Zuständigkeit Landesgericht (ab 5 Jahren Freiheitsstrafe: Dreirichtersenat).
- Bescheinigung nach Anhang X; deutsche Übersetzung.
- Entscheidung durch Beschluss; Beschwerde an OLG

Verfahren (2)

Wirkung der Übernahme: Anwendung österreichischen Rechts (§ 87 EU-JZG)

Bei Unvereinbarkeit mit österreichischem Recht: Anpassung der Bewährungsmaßnahmen (§ 87 EU-JZG)

Entscheidungsfrist : 60 Tage ab Einlangen der Entscheidung samt Bescheinigung

Folgeentscheidungen

- § 90 EU-JZG: in Öst zu treffen:
- Änderung von Maßnahmen; Verlängerung der Probezeit.
- Widerruf der bedingten Strafnachsicht.
- Widerruf der bedingten Entlassung.
- Nachträglicher Ausspruch einer Freiheitsstrafe/vorbeugenden Maßnahme.

Wiederaufnahme des Ausgangsverfahrens

- § 93 EU-JZG:
- Zuständigkeit liegt beim Ausstellungsstaat.

Erwirkung der Überwachung in einem anderen MS

- Geregelt in den §§ 95-99 EU-JZG.

Fall 4

- Rechtsquellen:
- Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union.

Weitere Rechtsquellen

- Umgesetzt durch die §§ 39ff EU-JZG
- Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen samt Erklärungen der Republik Österreich, BGBl. Nr. 524/1986.
- Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen, BGBl II Nr 26/2001.

Weitere Rechtsquellen (2)

- Art. 67ff SDÜ
- Zwischenstaatliche Verträge.

Rahmenbeschluss 2008/909JI

- Erwägungsgründe:
- Europaratsübereinkommen unzureichend, weil zwingend an die Zustimmung des Verurteilten und Zustimmung der beteiligten Staaten möglich. Zusatzprotokoll sieht Überstellung ohne Zustimmung des Verurteilten vor; aber nicht von allen MS unterfertigt.

Erwägungsgründe (2)

- Gewährleistung wechselseitigen Vertrauens unter den MS im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit.
- Wahrung der allgemeinen Grundsätze der Gleichheit, Billigkeit und Angemessenheit

Voraussetzungen für die Vollstreckung von Entscheidungen anderer MS (§ 39 EU-JZG) (1)

- Strafgerichtliche Verurteilung gegen eine natürliche Person mit Aufenthalt im Ausstellungsstaat oder im Inland
- Zu einer lebenslangen oder zeitlichen Freiheitsstrafe (vorbeugenden Maßnahme mit Freiheitsentzug)

Voraussetzungen (2)

- Ohne Zustimmung des Verurteilten, wenn österreichischer Staatsbürger und:
- 1) Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt in Österreich (auch bei Flucht oder sonstiger Rückkehr)
- 2) Abschiebung aufgrund fremdenrechtlicher Anordnung nach Vollzug der Strafe nach Österreich erfolgen würde.

Voraussetzungen (3)

- Mit Zustimmung des Verurteilten, wenn
- 1) der Verurteilte nicht österreichischer Staatsbürger ist,
- 2) ununterbrochener rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich, der durch Verurteilung nicht verloren geht, und
- 3) entsprechende Erklärung des Ausstellungsstaats (VO des BMJ)

Voraussetzungen (4)

- Mit Zustimmung des Verurteilten, wenn
- 1) intensive Bindung des Verurteilten zu Österreich vorliegen,
- 2) Vollstreckung im Inland erleichtert Resozialisierung und Wiedereingliederung

Voraussetzungen (5)

- Nichtvorliegen von Gründen für die Unzulässigkeit der Vollstreckung nach § 40 EU-JZG:
- Z.2: weniger als 6 Monate zu vollstrecken.
- Z.9: Urteil in Abwesenheit; Parteiengehör.
- Z.12: objektive Anhaltspunkte für die Verletzung von Grundrechten oder wesentlicher Rechtsgrundsätze iSv Art. 6 AEUV.

Verfahren (1)

- Zuständigkeit: Landesgericht (ab 5 Jahren Freiheitsstrafe: Dreirichtersenat).
- Haft zur Sicherung der Vollstreckung (§ 41 EU-JZG): Ansuchen des Ausstellungsstaats; Vollstreckung nicht von vornherein unzulässig; bei Fluchtgefahr; Zustimmung des Verurteilten nicht notwendig.

Verfahren (2)

- Übersendung des vollstreckbaren Urteils samt Bescheinigung Anhänge VII bzw. VIII und der Stellungnahme des Verurteilten.
- Verurteilter kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 39 Abs. 1 das inländische Gericht ersuchen, bei der zuständigen Behörde des Ausstellungs-
- staats ein Übermittlungs-
- Ersuchen zu stellen.

Verfahren (3)

- Konsultationsverfahren in den Fällen des § 39 Abs. 1 Z.3.
- Entscheidung durch Beschluss.
- Bei Übersteigen der inländischen Strafhöchstgrenze: Herabsetzung auf dieses Höchstmaß.
- Bei Unvereinbarkeit der Strafe mit österreichischem Recht: Anpassung der Strafe.
- Beschwerde an OLG.

Verfahren (4)

- Entscheidungsfrist: 90 Tage ab Einlangen.
- §§ 42ff EU-JZG: Erwirkung der Vollstreckung in einem anderen MS.

Lösung Fall 4

- Strafe gegen C ist in Österreich zu vollziehen: § 39 Abs. 1 Z.1 EU-JZG.
- Anregungsmöglichkeit für C gemäß § 41a Abs 2 EU-JZG.
- Strafe gegen Q. ist in Österreich zu vollziehen, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 Z.2 oder 3 EU-JZG erfüllt sind.

Lösung Fall 4 (2)

- Die Vollstreckung des Urteil gegen Q in Österreich ist bei Vorliegen eines der Gründe nach § 40 EU-JZG unzulässig.

Fall 5

- § 41 e EU-JZG: Spezialität
- Eine überstellte Person darf wegen einer vor der Überstellung begangenen strafbaren Handlung weder verfolgt noch verurteilt, noch der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterworfen werden.

Fall 5 (2)

- Ausnahmen vom Grundsatz der Spezialität:
- § § 41e Abs. 2 EU-JZG:
- Z.1: Verbleiben in Österreich länger als 45 Tage bei Möglichkeit der Ausreise.
- Z.2: Freiwillige Rückkehr nach Österreich oder rechtmäßige Rückbringung.
- Z.3: keine Freiheitsstrafe möglich oder zu erwarten.

Fall 5 (3)

- Z.4: Vollstreckung einer Geldstrafe (auch Ersatzfreiheitsstrafe).
- Z.5: Zustimmung des Verurteilten zur Überstellung.
- Z.6: Verzicht des Verurteilten auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität.
- Z.7: Behörde des Ausstellungsstaats stimmt der Verfolgung, Verurteilung oder Vollstreckung zu.

Fall 5 (4)

- Verzicht muss gerichtlich zu Protokoll gegeben werden.